

Bekanntmachung

Der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden (WZV) nutzt mit wasserrechtlicher Gestattung einen Teil der natürlichen Schüttung der Quellen in Embken für die Trinkwasserversorgung innerhalb seines Verbandsgebietes mit einer maximalen Förderleistung in Höhe von 500.000 m³/a.

Der WZV hat bei der Kreisverwaltung Düren einen Bewilligungsantrag gestellt, die bisherige Fördermenge auf 595.000 m³ zu erhöhen. Hiermit soll eine Minderleistung bei der Quelle Gödersheim ausgeglichen werden.

Dieser Antrag liegt einen Monat

vom 12.08.2019 bis zum 12.09.2019 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Nideggen, Rathaus, Zülpicher Straße 1 in 52385
Nideggen, Zimmer 17

während der Dienststunden

Montag bis Freitag:	8.00 - 12.30 Uhr
Montag und Dienstag:	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	13.30 - 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch die beantragte Maßnahme berührt werden, kann bis eine Woche nach Ablauf der Auslegung, also bis einschließlich 27.09.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt -Wasserwirtschaft-, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Einwendungen gegen die geplante Maßnahme erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VerwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervor gehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in
Verbindung mit § 11 Wasserhaushaltsgesetz und § 106 Landeswassergesetz NRW ortsüblich
bekannt gemacht.

Nideggen, den 25.07.2019

(M. Schmunkamp)
Bürgermeister